

## Verkauf von Lampen

Beim Inverkehrbringen und dem Verkauf von Lampen sind diverse EU-Pflichtkennzeichnungen zu beachten, die wiederum in verschiedenen Vorschriftenwerken geregelt sind. Welche Lampen sind genau betroffen? Wie sind Lampen beim Vertrieb über den stationären Handel zu etikettieren bzw. im Internet (z.B. Online-Shop) zu kennzeichnen? Welche Rolle spielt hierbei die Richtlinie 98/11/EG, die zum 01.09.2013 durch die EU-Verordnung 874/2012 aufgehoben wurde? Wie sind die Vorgaben der EG-Verordnung Nr. 244/2009 umzusetzen und viel wichtiger - wer hat sie umzusetzen? Lesen Sie zu dem Thema die nachfolgenden FAQ (frequently asked questions) der IT-Recht Kanzlei, die kürzlich wieder komplett überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht worden sind.

# Inhaltsverzeichnis

## **4 Allgemeine Fragen zur Lampenkennzeichnung gemäß EU-Verordnung Nr. 874/2012**

- 4 Frage: Was ist eine Lampe?
- 4 Frage: Rechtsgrundlage für die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen?
- 5 Frage: Was ist Sinn und Zweck der EU-Verordnung Nr. 874/2012?
- 5 Frage: Welche Lampen unterfallen der EU-Verordnung Nr. 874/2012?
- 6 Frage: Welche Lampen sind nicht von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?
- 7 Frage: Gelten die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 874/2012 für Lampen auch im B2B-Bereich?
- 7 Frage: Hängt die Kennzeichnung von Lampen von deren Lichtfarbe ab?
- 7 Frage: Sind fest verbaute Lampen in Leuchten von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?
- 7 Frage: Sind batteriebetriebene Lampen von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?
- 8 Frage: Sind Lampen mit gebündeltem Licht von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?
- 8 Frage: Sind Lampen, die keine Haushaltslampen sind, von der Verordnung erfasst ?
- 8 Frage: Sind gebrauchte Lampen von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?
- 9 Frage: Sind Lampen zur Vermietung/Ratenkauf von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?
- 9 Frage: Inwieweit ist für die Kennzeichnung entscheidend, ob eine Lampe bloß beworben oder konkret angeboten wird?
- 10 Frage: Seit wann gilt die EU-Verordnung Nr. 874/2012?

## **12 Lampen-Kennzeichnung: Pflichten der Händler gemäß EU-Verordnung Nr. 874/2012**

- 12 Frage: Was haben Händler elektrischer Lampen sicherzustellen?
- 13 Frage: Woher bekommt der Händler die Etiketten für Lampen?
- 13 Frage: Nach welchen Regeln richtet sich die Energieverbrauchskennzeichnung beim Verkauf via Fernabsatz?
- 14 Frage: Wie sind Lampen, die vor dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht worden sind, beim Verkauf via Fernabsatz (z.B. Internet, Katalog) zu kennzeichnen?
- 15 Frage: Wie sind Lampen, die ab dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht werden, in Internetangeboten zu kennzeichnen?
- 16 a. Darstellung des Etiketts
- 17 Exkurs: Direkte Darstellung des Etiketts als zu vergrößerndes Bild neben den verschiedenen Produktabbildungen eines Angebots zulässig?
- 21 Exkurs: Wie ist die Vorgabe "in der Nähe des Preises" zu verstehen?
- 22 b. Zu welcher der beiden möglichen Darstellungsoptionen wird eher geraten?
- 22 Frage: Wie sind Lampen, die ab dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht werden, bei sonstigen Fernabsatzangebote außerhalb des Internets zu kennzeichnen?
- 23 Frage: Welche Pflichtinformationen sind bei bloßer Werbung für Lampen anzugeben?

## **24 Lampen-Kennzeichnung: Pflichten der Lieferanten gemäß EU-Verordnung Nr. 874/2012**

- 24 Frage: Was haben Lieferanten von Lampen sicherzustellen?
- 24 Frage: Welche Informationen muss das Produktdatenblatt enthalten?
- 25 Frage: Was hat es mit den technischen Unterlagen auf sich?
- 25 Frage: Was haben Lieferanten bei der Werbung für Lampen zu beachten?
- 26 Das konkrete Ausmaß
- 26 Frage: Sind fest verbaute Lampen in Leuchten zu kennzeichnen?
- 27 Frage: Wie sind Lampen zu etikettieren, die in einer Verkaufsstelle ausgestellt werden?
- 29 Frage: Ist das Lampen-Etikett zwingend mehrfarbig zu gestalten? (20)
- 30 Frage: Darf von den Etikett-Gestaltungsvorgaben der Verordnung abgewichen werden?
- 30 Frage: Müssen Lieferanten die Händler zwingend mit Lampen-Etiketten versorgen?

## **31 Lampen-Kennzeichnung: Pflichten der Inverkehrbringer gemäß EG-Verordnung Nr. 244/2009**

- 31 Frage: Was wird durch die EG-Verordnung Nr. 244/2009 geregelt?
- 32 Frage: Betrifft die EG-Verordnung Nr. 244/2009 nur Inverkehrbringer oder auch (Online-) Händler?
- 32 1. Allgemeine Erwägungen
- 33 2. Einzelhändler und Endverkäufer sind keine Pflichtadressaten der Verordnung (EG) Nr. 244/2009
- 33 a. Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 244/2009
- 33 b. Die in Bezug genommene Richtlinie 2005/32/EG
- 34 c. Die Definition des Begriffs des "Inverkehrbringens" nach der Richtlinie 2005/32/EG
- 35 d. Die Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 244/2009
- 35 e. Die Parallelvorschriften in der "Schwester"-Verordnung (EG) Nr. 245/2009
- 36 3. Fazit
- 37 Frage: Welche Lampen unterfallen der EG-Verordnung Nr. 244/2009?
- 38 Ausnahmen vom Geltungsbereich der EG-Verordnung Nr. 244/2009
- 39 Frage: Wie haben Lieferanten Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht zu kennzeichnen?
- 40 1. Informationen für Endnutzer, die auf der Verpackung vor dem Kauf sichtbar anzugeben und auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen sind
- 41 2. Auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellende Information

## **42 Registrierungspflichten beim Inverkehrbringen von Lampen gemäß ElektroG**

- 42 Frage: Ist die Verbindung einer Glühlampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?
- 42 Frage: Ist die Verbindung einer sonstigen Lampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?
- 43 Frage: Sind Energiesparlampen registrierungspflichtig?
- 43 Frage: Sind LED registrierungspflichtig?
- 44 Frage: Sind LED-Module registrierungspflichtig, die Lichtwerbefirmen oder Firmen, welche Werbung oder Großflächenlicht produzieren, in deren Produkte wie Reklamen oder Diakästen verbauen?
- 44 Frage: Sind LED-Lichtleisten registrierungspflichtig, die Verbrauchern mit oder ohne Gehäuse montiert werden?
- 44 Frage: Was gilt bei Zusatz- bzw. Zubehörgeräten wie Fernbedienungen, Ladegeräte oder Netzteile,

die ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit Leuchten in Haushalten dienen?

- 45 Definition: Akzentbeleuchtung
- 45 Definition: Beleuchtung
- 45 Definition: Betriebsgerät für Halogenlampen
- 45 Definition: Betriebsgerät für Lampen
- 46 Definition: Elektrisches Leuchtmittel
- 46 Definition: Endgültiger Eigentümer
- 46 Definition: Endnutzer
- 47 Definition: Entladungslampe
- 47 Definition: Entladungslampe
- 47 Definition: Externes Betriebsgerät für Lampen
- 47 Definition: Glühlampe
- 48 Definition: Händler
- 48 Definition: Haushaltslampe
- 48 Definition: Herkömmliche Glühlampe
- 48 Definition: Hochdruckentladungslampe
- 49 Definition: Inverkehrbringer
- 49 Definition: Kompaktleuchtstofflampe
- 49 Definition: Lampe
- 50 Definition: Lampen mit gebündeltem Licht
- 50 Definition: Lampen mit ungebündeltem Licht
- 50 Definition: Lampenhalterung", "Lampenfassung
- 50 Definition: Lampensockel
- 51 Definition: LED" oder "Leuchtdiode
- 51 Definition: LED-Lampe
- 51 Definition: LED-Modul
- 52 Definition: LED-Paket
- 52 Definition: Leuchte
- 52 Definition: Leuchtstofflampe
- 53 Definition: Leuchtstofflampe ohne eingebautes Vorschaltgerät
- 53 Definition: Lichtquelle
- 53 Definition: Lichtstrom
- 53 Definition: Lieferant
- 54 Definition: Netzteil
- 54 Definition: Raumbelichtung im Haushalt
- 54 Definition: Speziallampe
- 54 Definition: Spezialprodukt
- 56 Definition: Steuergerät
- 56 Definition: Verkaufsstelle
- 56 Definition: Vorschaltgerät

57 Definition: Wolfram-Halogenglühlampe

58 Impressum

# Allgemeine Fragen zur Lampenkennzeichnung gemäß EU-Verordnung Nr. 874/2012

## Frage: Was ist eine Lampe?

Gemäß Artikel 2 Nr. 4 EU-Verordnung Nr. 874/2012 bezeichnet "Lampe"

*"eine Einheit, deren Leistung unabhängig geprüft werden kann und die aus einer oder mehreren Lichtquellen besteht. Sie kann zusätzliche Einrichtungen einschließen, die für die Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung der Einheit oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts erforderlich ist, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird."*

## Frage: Rechtsgrundlage für die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen?

Gesetzliche Grundlage für die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Lampen ist ein Zusammenspiel zwischen

- » der EU-Rahmenrichtlinie 2010/30/EU,
- » der EU-Verordnung Nr. 874/2012
- » der EU-Verordnung Nr. 518/2014, welche die EU-Verordnung Nr. 874/2012 um Vorgaben zur Energieverbrauchskennzeichnung im Internet ergänzt.
- » dem deutschen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (kurz: EnVKG) sowie
- » der deutschen Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (kurz: EnVKV).

Hinweis: Umfangreiche Informationen zur EU-Verordnung Nr. 874/2012 können [der Website der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung entnommen werden](#), welche übrigens auch den Gesetzgebungsprozess bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung dokumentiert.

## **Frage: Was ist Sinn und Zweck der EU-Verordnung Nr. 874/2012?**

Die EU-Verordnung Nr. 874/2012 wurde auf Basis der [EU-Rahmenrichtlinie 2010/30](#) erlassen und legt neue und überarbeitete verbindliche Energiekennzeichnungsvorschriften für Lieferanten fest, die elektrische Lampen in Verkehr bringen, sowie für Händler, die elektrische Lampen an der Verkaufsstelle oder im Fernverkauf über Kataloge oder das Internet anbieten.

Mit der Verordnung wird bezweckt, den Herstellern den Anreiz zu geben, die Energieeffizienz elektrisch betriebener Lampen weiter zu verbessern und die Marktumstellung auf energieeffizientere Technologien zu beschleunigen. Gleichzeitig soll eine gesteigerte Transparenz der energieverbrauchsrelevanten Produkte unter den Verbrauchern gewährleistet werden, um deutliche Energieeinsparung zu erzielen und somit einen Beitrag zu nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzziele zu leisten.

## **Frage: Welche Lampen unterfallen der EU-Verordnung Nr. 874/2012?**

Die EU-Verordnung 874/2012 regelt gemäß Artikel 1 Abs. 1 die Anforderungen an die Kennzeichnung von elektrischen Lampen (nicht nur "Haushaltslampen") sowie die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen zu elektrischen Lampen,

z. B. für

- » Glühlampen (inklusive Halogenglühlampen mit gebündeltem Licht),
- » Leuchtstofflampen,
- » Hochdruckentladungslampen,
- » LED-Lampen und LED-Module.

Hinweis: Der Geltungsbereich der EU-Verordnung Nr. 874/2012 ist sehr weit gefasst. Es geht generell um die Kennzeichnung von "Lampen" und nicht mehr nur um "Haushaltslampen" (wie noch bei der mittlerweile aufgehobenen Richtlinie 98/11/EG der Fall). Auch unterfallen der Verordnung sowohl Lampen mit gebündeltem Licht als auch Lampen mit nicht gebündeltem (also ungebündeltem) Licht. Keine Rolle spielt - im Unterschied zur parallel geltenden EG-Verordnung Nr. 244/2009 - die Farbe des Lichts. Auch Lampen mit farbigem Licht sind im Sinne der EU-Verordnung 874/2012

kennzeichnungspflichtig.

## Frage: Welche Lampen sind nicht von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?

Folgende Produkte sind **nicht** vom Anwendungsbereich der Verordnung (vgl. Artikel 1 Abs. 2) umfasst und sind damit nicht etikettierungs- bzw. kennzeichnungspflichtig i.S.d. EU-Verordnung Nr. 874/2012:

- a) Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von **unter 30 Lumen (lm)**.
- b) Lampen und LED-Module, die für den **Batteriebetrieb** vermarktet werden.
- c) Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren **primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist**, wie
  - » das Aussenden von Licht als Agens in chemischen oder biologischen Prozessen (z. B. Polymerisation, fotodynamische Therapie, Gartenbau, Tierpflege, Insektenschutzmittel),
  - » die Bildaufnahme und die Bildprojektion (z. B. Foto-Blitzlichtgeräte, Fotokopierer, Video-Projektoren),
  - » die Wärmeerzeugung (z. B. Infrarotlampen),
  - » die Signalgebung (z. B. Lampen für die Flugplatzbefeuerung).

Aber Achtung: Diese Lampen und LED-Module sind vom Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 874/2012 wiederum **nicht** ausgenommen - und bleiben somit kennzeichnungspflichtig -, wenn sie für Beleuchtungszwecke vermarktet werden, vgl. Artikel 1 Abs. 2 c der Verordnung.

- d) Lampen und LED-Module, die als Teil einer Leuchte vermarktet werden und nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden, außer wenn sie dem Endnutzer getrennt (z. B. als Ersatzteile) zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt werden.
- e) Lampen und LED-Module, die als Teil eines Produkts vermarktet werden, dessen primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist.

Wenn sie jedoch getrennt, z. B. als Ersatzteile, zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt werden, fallen sie unter diese Verordnung.

f) Lampen und LED-Module, die nicht die Anforderungen erfüllen, die aufgrund von Verordnungen zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) ab 2013 und 2014 anzuwenden sind.

Auch Automobillampen fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 874/2012, vgl. Artikel 1 Abs. 3 b der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU.

### **Frage: Gelten die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 874/2012 für Lampen auch im B2B-Bereich?**

Die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 874/2012 **für Lampen** gelten generell auch im B2B-Bereich.

### **Frage: Hängt die Kennzeichnung von Lampen von deren Lichtfarbe ab?**

Nein, der Geltungsbereich der EU-Verordnung Nr. 874/2012 ist sehr weit gefasst. Die Farbe des Lichts spielt keine Rolle. Auch Lampen mit farbigem Licht sind gemäß EU-Verordnung 874/2012 prinzipiell kennzeichnungspflichtig.

### **Frage: Sind fest verbaute Lampen in Leuchten von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?**

Nein, vgl. Artikel 1 Abs. 2 d) EU-Verordnung Nr. 874/2012.

### **Frage: Sind batteriebetriebene Lampen von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?**

Nein, vgl. Artikel 1 Abs. 2 b) EU-Verordnung Nr. 874/2012.

## **Frage: Sind Lampen mit gebündeltem Licht von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?**

Ja. Lampen mit gebündeltem Licht, die seit dem 01.09.2013 in Verkehr gebracht worden sind, werden von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst.

Dagegen sind vor dem 01.09.2013 in Verkehr gebrachte Lampen mit gebündeltem Licht nicht kennzeichnungspflichtig, da die Richtlinie 98/11/EG eine solche Kennzeichnung nicht vorsah. Gleiches gilt für die EG-Verordnung Nr. 244/2009.

## **Frage: Sind Lampen, die keine Haushaltslampen sind, von der Verordnung erfasst ?**

Ja. Lampen, die keine Haushaltslampen sind, die seit dem 01.09.2013 in Verkehr gebracht worden sind, werden von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst.

Dagegen sind vor dem 01.09.2013 in Verkehr gebrachte Lampen, die keine Haushaltslampen sind, nicht kennzeichnungspflichtig, da die Richtlinie 98/11/EG eine solche Kennzeichnung nicht vorsah. Gleiches gilt für die EG-Verordnung Nr. 244/2009.

## **Frage: Sind gebrauchte Lampen von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?**

Die EU-Verordnung Nr. 874/2012 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/30/EU. Gemäß Art. 1 Abs. 3 EU-Richtlinie 2010/30/EU sind von der Kennzeichnungspflicht der Richtlinie "Produkte aus zweiter Hand" ausgenommen.

Zu beachten ist, dass durch den Händler unmittelbar vom Hersteller erworbene Lampen schon begriffsmäßig keine "Produkte aus zweiter Hand" sind (vgl. in dem Zusammenhang OLG Hamm, Urteil vom 26.07.2012, Az. I-4U 16/12).

Hinweis: EU-Kommission hat in ihren ["Frequently Asked Questions \(FAQ\) on the Energy Labelling Directive 2010/30/EU"](#) zum Thema "second hand products" folgende Fragen beantwortet:

### **Question on second hand products:**

According to Article 1(3)(a) the Directive does not apply to "second hand products". Do the

following cases concern second hand products?

- a) Cases of cancellation of contracts. The consumer withdraws the contract. The product is then resold.
- b) Products that have been repaired or refurbished and are then placed on the market and resold.
- c) Swap stocks: products that are held in stock for the purpose of warranty cases and are sold at a later stage as "phase-out model".

#### **Answer on second hand products**

- a) This would be considered a second hand good if it has been used.
- b) Yes, repaired products are normally second hand product unless it has been significantly changed and comes e.g. with a new warranty period in which case it can be considered as a new product.
- c) No, this concerns new product because they have not been offered for sale before"

#### **Frage: Sind Lampen zur Vermietung/Ratenkauf von der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst?**

Nein, vgl. hierzu Artikel 2i der Richtlinie 2010/30/EU.

Die EU-Verordnung Nr. 874/2012 wurde auf Basis der EU-Rahmenrichtlinie 2010/30 erlassen und dient deren Umsetzung.

#### **Frage: Inwieweit ist für die Kennzeichnung entscheidend, ob eine Lampe bloß beworben oder konkret angeboten wird?**

Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung ist streng dahingehend zu unterscheiden, ob Lampen

- » bloß beworben oder
- » tatsächlich konkret angeboten

werden - immerhin hängt davon der Umfang der Kennzeichnung ab.

**Bloße Werbung:** So ist bei der der bloßen Werbung für eine bestimmte Lampe mit energie-

oder preisbezogenen Informationen nur deren **Energieeffizienzklasse** zwingend zu nennen.

Eine bloße Bewerbung einer Lampe im Internet ist gegeben, wenn

- es keine Möglichkeit gibt, die Ware direkt in den Warenkorb zu legen und
- dem Verbraucher noch nicht die wesentlichen Vertragsmerkmale in Gestalt des beworbenen Produkts, des Verkäufers sowie des Verkaufspreises bekannt gegeben worden sind, aufgrund derer er in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung über den Erwerb zu treffen (vgl. hierzu etwa OLG München, Urteil vom 31.03.2011, Az. 6 U 3517/10).

**Konkretes Verkaufsangebot:** Dagegen gilt für alle Lampen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden, dass bei einem **konkreten Verkaufsangebot** in der Nähe des Endpreises das Etikett (bzw. alternativ dessen Verlinkung) darzustellen ist.

Ein konkretes Verkaufsangebot liegt im Internet vor, wenn dem Kunden

- die wesentlichen Vertragsmerkmale in Gestalt des beworbenen Produkts, des Verkäufers sowie des Verkaufspreises bekannt gegeben worden sind, aufgrund derer er in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung über den Erwerb zu treffen (vgl. hierzu etwa OLG München, Urteil vom 31.03.2011, Az. 6 U 3517/10).
- die Möglichkeit hat, die angebotene Lampe direkt in den virtuellen Warenkorb zu legen.

## Frage: Seit wann gilt die EU-Verordnung Nr. 874/2012?

Die EU-Verordnung Nr. 874/2012 ist am 26.09.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 16.10.2012 in Kraft getreten. Sie gilt unmittelbar von sich heraus in der ganzen EU, also auch in Deutschland, und muss(te) daher nicht mehr umgesetzt werden. Mit Wirkung zum 01.09.2013 hob sie die Richtlinie 98/11/EG auf bzw. ersetzte diese ab diesem Zeitpunkt.

**Den neuen Kennzeichnungspflichten der Verordnung muss also für alle Lampen, die ab dem 01.09.2013 in Verkehr gebracht wurden, nachgekommen werden.**

Hintergrund dieser "Wachablösung" war unter anderem, dass eine Ausdehnung der Energieverbrauchskennzeichnung auf den professionellen Sektor, auf Lampen mit

gebündeltem Licht und auf Leuchten bezweckt wurde.

# Lampen-Kennzeichnung: Pflichten der Händler gemäß EU-Verordnung Nr. 874/2012

## Frage: Was haben Händler elektrischer Lampen sicherzustellen?

Händler elektrischer Lampen haben gemäß Artikel 4 Abs.1 EU-Verordnung Nr. 874/2012 dafür zu sorgen, dass

a) jedes Modell, das in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der endgültige Eigentümer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen ist. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurde ein elektronisches Etikett gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;

Hinweise:

Der oben zitierte Artikel 4 a) EU-Verordnung Nr. 874/2012 entspricht der durch die EU-Verordnung Nr. 518/2014 Artikel 4 vorgegebenen Fassung.

Gemäß Artikel 4 a) EU-Verordnung Nr. 874/2012 gelten die Bestimmungen des Anhangs VIII für den Fall, dass ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f durch den Lieferanten bereitgestellt wird. Dies wiederum ist nur verpflichtend bei Lampen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden.

Der in Artikel 4 a) EU-Verordnung Nr. 874/2012 genannte Anhang VIII ist einsehbar in Anhang VII der EU-Verordnung Nr. 518/2014.

b) in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell bekannt gegeben werden, die Energieeffizienzklasse angegeben wird;

c) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

## Frage: Woher bekommt der Händler die Etiketten für Lampen?

Die Lieferanten haben die Etiketten unentgeltlich den Händlern zur Verfügung zu stellen, vgl. Artikel 3 EU-Verordnung Nr. 874/2012. Dabei sind die Lieferanten für die Richtigkeit der von ihnen auf Etiketten gemachten Angaben verantwortlich; ihre Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Angaben gilt als erteilt.

Die EU-Verordnung Nr. 518/2014 erweitert das Pflichtenprogramm der Lieferanten um die Bereitstellung elektronischer Energieeffizienz-Etiketten für Lampen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden.

Für diese Modelle werden Lieferanten fortan den Händlern die Etiketten nicht nur in physischer, sondern auch in elektronischer Form bereitzustellen haben.

## Frage: Nach welchen Regeln richtet sich die Energieverbrauchskennzeichnung beim Verkauf via Fernabsatz?

Vorab: Entscheidend für den Umfang der Kennzeichnung ist, ob eine Lampe

- bloß beworben wird oder
- tatsächlich konkret zum Kauf angeboten wird.

So ist bei der bloßen Werbung für eine bestimmte Lampe mit energie- oder preisbezogenen Informationen nur deren Energieeffizienzklasse zwingend zu nennen. Dagegen gilt für alle Lampen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden, dass bei einem konkreten Verkaufsangebot in der Nähe des Endpreises das elektronische Etikett (bzw. alternativ dessen Verlinkung) darzustellen ist.

Wie unterscheidet sich nun bloße Werbung von einem Verkaufsangebot? Dies wird hier ([http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/kennzeichnung-lampen-lichtquellen-leuchtmittel.html?page=0#anchor\\_0\\_53](http://www.it-recht-kanzlei.de/Thema/kennzeichnung-lampen-lichtquellen-leuchtmittel.html?page=0#anchor_0_53)) besprochen.

Besondere Vorgaben hält § 5 EnVKV für den Fernabsatzhandel bereit. Bei Verkäufen im Versandhandel, per Katalog, Telefonmarketing oder das Internet haben Händler keine Ausstellungsfläche im klassischen Sinne zur Verfügung und können daher die Vorgaben zu den Etiketten und Datenblättern nicht in gleicher Weise einhalten.

Damit die Interessenten dennoch die für die jeweiligen Geräte spezifischen

energieverbrauchsrelevanten Informationen erhalten, müssen Händler sicherstellen, dass die Interessenten vor Vertragsschluss Kenntnis von bestimmten Informationen erlangen, welche die Energieeffizienz der Geräte betreffen.

Die Art der anzugebenden Informationen hängt wiederum davon ab, wann die Lampen in den Verkehr gebracht und mittels welchen Kommunikationsmittels sie per Fernabsatz vertrieben werden:

- » Die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen, die vor dem 01. Januar 2015 in Verkehr gebracht worden sind, hat unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel (Internet, Katalog etc.) ausschließlich den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 874/2012 zu entsprechen.
- » Die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht und über das Internet angeboten werden, hat den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 874/2012 zu entsprechen, die wiederum durch die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 518/2014 ergänzt worden sind (Art. 4 lit. b).
- » Die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden und über ein anderes Kommunikationsmittel als das Internet (z.B. Katalog) angeboten werden, richtet sich nach den Kennzeichnungsvorgaben der EU-Verordnung Nr. 874/2012, ohne dass der durch die Verordnung Nr. 518/2014 eingefügte Art. 4 lit. b greift. Werden Modelle nämlich ab dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht und nicht über das Internet angeboten, ist der Termin für die verbindlichen Kennzeichnungspflichten irrelevant. Bei Wahl eines Offline-Kommunikationsweges gelten mithin für Modelle mit Marktbereitstellungsdatum vor und nach dem 01.01.2015 dieselben Bestimmungen.

### **Frage: Wie sind Lampen, die vor dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht worden sind, beim Verkauf via Fernabsatz (z.B. Internet, Katalog) zu kennzeichnen?**

Die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen, die vor dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht worden sind, erfordert beim Verkauf via Fernabsatz (z.B. Internet, Katalog) gemäß vgl. Artikel 4 Abs. 1a EU-Verordnung Nr. 874/2012 die Angabe folgender Informationen in nachstehender Reihenfolge:

(1) Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI der EU-Verordnung Nr. 874/2012

Beispiel: "Energieeffizienzklasse B"

(2) Der gewichtete Energieverbrauch in kWh pro 1000 Stunden, berechnet gemäß Anhang VII Teil 2 und aufgerundet auf die nächste Ganzzahl.

Beispiel: "Gewichteter Energieverbrauch: 6 kWh/1000h"

Hinweise:

- » Werden noch weitere Angaben gemacht, die im Produktdatenblatt enthalten sind, sind sie in der Form und Reihenfolge gemäß Anhang II der Verordnung bereitzustellen. Der Schrifttyp und die Schriftgröße, in der alle in diesem Anhang genannten Informationen aufgeführt werden, müssen lesbar sein, vgl. Anhang IV Nr. 2 EU-Verordnung 874/2012.
- » Gemäß Artikel 9 Abs. 2 EU-Verordnung Nr. 874/2012 müssen die oben genannten Pflichtinformationen nicht in gedruckter Werbung und gedruckten technischen Werbematerial berücksichtigt werden, welche(s) vor dem 1. März 2014 veröffentlicht wird.

Tipp: Fest verbaute Lampen in Leuchten sind nicht kennzeichnungspflichtig, da diese Lampen nicht vom Geltungsbereich der EU-Verordnung Nr. 874/2012 erfasst sind, vgl. Artikel 1 Abs. 2 d) EU-Verordnung Nr. 874/2012.

## **Frage: Wie sind Lampen, die ab dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht werden, in Internetangeboten zu kennzeichnen?**

Gemäß Artikel 4 a EU-Verordnung Nr. 874/2012 gelten beim Verkauf von Lampen

- » die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden und
- » die über das Internet angeboten werden

spezielle Kennzeichnungspflichten, die im Anhang VIII der EU-Verordnung Nr. 874/2012 konkretisiert sind.

So kann die Darstellung **im Internet** gemäß Anhang VIII der EU-Verordnung Nr. 874/2012 zum einen durch die unmittelbare und direkte Einbindung der Etiketten in das jeweilige

Online-Angebot erfolgen. Platzsparender und ebenfalls zulässig ist aber auch die Einbettung der Formate per Verlinkung, die aber wiederum an strenge Gestaltungsvorgaben geknüpft ist.

Tipp: Online-Händler haben also die Wahl, ob sie

- die Graphiken in der Nähe des jeweiligen Produktpreis integrieren oder

- mit einer speziellen Verlinkung (die Verordnung verwendet in dem Zusammenhang den Begriff "geschachtelte Anzeige") auf die Graphiken verweisen.

Die notwendig einzuhaltenden gestalterischen Vorgaben für beide Darstellungsoptionen werden im Folgenden aufgeführt:

## **a. Darstellung des Etiketts**

### **Option 1: Direkte Einbindung der Graphik**

Wird das Etikett graphisch direkt in die Website eingebunden, so

- » muss es auf dem jeweiligen Bildschirm des Verbrauchers (unabhängig davon, ob es sich um einen Touchscreen oder eine sonstige Bildtechnologie handelt) in der Nähe des Produktpreises erscheinen
- » ist seine Größe so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist und seine Proportionen denen entsprechen, die in der jeweiligen speziellen Kennzeichnungsverordnung für die Produktart vorgeschrieben sind.

Tipp: Wichtig: das direkt dargestellte elektronische Etikett muss demnach 36 mm breit und 75 mm hoch\* sein.

**Exkurs: Direkte Darstellung des Etiketts als zu vergrößerndes Bild neben den verschiedenen Produktabbildungen eines Angebots zulässig?**

Verschiedene Online-Händler ziehen zurzeit in Erwägung, dem Erfordernis der Darstellung des elektronischen Etiketts dadurch nachzukommen, dass eine Graphik in die Reihe der jeweiligen Produktabbildungen eines jeweiligen Angebots eingefügt wird und durch Anklicken oder Mouse-Over vergrößert werden kann, wie folgendes Beispiel für Leuchten zeigt:

The screenshot shows a product listing for 'Deckenleuchte Kemal' with a 'groß' (large) size option. The main image is a large ceiling light fixture. Below it is a row of five smaller images, with a red arrow pointing to the fifth one, which is a small product label. To the right, the price is 169,99 € (including 19% MwSt), and there is a 'Kostenloser Versand und Rückversand' (free shipping and return) offer. Below the price is a quantity selector set to 1 and a 'In den Warenkorb' (Add to cart) button. Further down, there are 'Sicher einkaufen' (Shop safely) badges for TÜV-GEPRÜFT and TRUSTED SHOPS.

Diese Praxis ist nach Meinung der IT-Recht-Kanzlei aber **unzulässig**. Die direkte Einbettung der Etikettengraphik in das Angebot muss nämlich zum einen zwingend stets den Proportionen des gedruckten Etiketts (36 mm x 75 mm) entsprechen und darf diese nicht durch ein kleineres Format unterlaufen. Zweitens muss sie das Kriterium der Preisnähe erfüllen, das bei einer Integrierung in die Produktabbildungen jedenfalls nicht mehr gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist eine Vergrößerung per Mouse-Over oder Anklicken indes nach den klaren Vorgaben der Verordnung nur zulässig, wenn eine gestalterisch konforme Verlinkung

gewählt wird. Diese muss stets ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse sein (s. direkt im Anschluss).

### **Option 2: Darstellung des Etiketts per Verlinkung**

Weil die direkte Einbindung des Etiketts in der Nähe des Produktpreises im Einzelfall zu viel Platz beanspruchen könnte, lässt die Verordnung dessen Darstellung per Verlinkung (sog. "geschachtelte Anzeige") zu. Diese Verlinkung muss den Zugang zum jeweiligen Etikett per Mausklick, Maus-"Roll-Over"-Funktion oder Berühren oder Aufziehen (auf einem Touchscreen) herstellen.

Voraussetzungen für die Gestaltung der Verlinkung:

- Ausgangspunkt (also Träger der Verlinkung) muss stets ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein. Dieser Pfeil muss die Energieeffizienzklasse des Produktes als Buchstabe ggf. mit einem "+" dahinter in Weiß und in einer Schriftgröße enthalten, die der des Preises entspricht.

Beispiel: wird ein Produkt mit der Energieeffizienzklasse "C" angeboten, muss der Pfeil in dem für diese Klasse vorgesehenen Orange abgebildet werden. Wird der Preis im Angebot in Schriftgröße 28 pt. dargestellt, muss der Pfeil den Buchstaben "C" in weiß und in Schriftgröße 28 pt. ausweisen. Die Größe des Pfeils ist dabei an die Schriftgröße des Preises so anzupassen, dass die ausgewiesene Effizienzklasse noch innerhalb des Pfeils dargestellt werden kann.

- Der Pfeil kann entweder linksbündig oder rechtsbündig dargestellt werden. Am Beispiel eines Produktes mit der Energieeffizienzklasse A+ wäre also folgende Darstellung

## Philips MASTER LEDspot D 5,5W ersetzt 50W 4000K PAR16 40D GU10 (Kaltweiß)

PHILIPS

★★★★★ [Bewerten](#)

Versandpreis | Filialpreis

Unsere Artikelnummer: KV01-17V

[Produktdatenblatt](#)



€ 13,90

Inkl. MwSt.  
zzgl. Versand ab € 2,99



Sofort verfügbar [i](#)

- ▶ Austauschtype: Hochvolthalogenlampe / Sockel: GU10
- ▶ Leistung: 5,5 Watt als Ersatz für 50 Watt
- ▶ Energieeffizienzklasse: A+
- ▶ Gewichteter Energieverbrauch: 5,5 kWh/1000h / Power Factor: 0,6
- ▶ Lichtfarbe: Kaltweiß / Lichtstrom: 415lm / Nutzungsdauer: 40000 Stunden

[f](#) Gefällt mir [Teilen](#) 0

[g+](#) 0

[Twitter](#) 0

zulässig.

**Achtung:** obiges Beispiel bezieht sich auf ein Produkt der Energieeffizienzklasse A+. Ist eine andere Klasse einschlägig, muss der Pfeil farblich dem für diese Klasse vorgesehenen Farbton entsprechen und in weiß eben diese Klasse in der Schriftgröße des Angebotspreises anführen.

Beispiel: Roter Farbton für die Klasse E

Philips Glühlampe 97 mm 230 V E27 40 W Warm-Weiß EEK: E Glühlampenform dimmbar Inhalt 10 St.

**Topseller**

**PHILIPS**

noch keine Bewertungen

[Jetzt bewerten](#)

**9,99 €**

inkl. MwSt. zzgl. [Versand](#)

**E**

**auf Lager**

Lieferzeit: 2-3 Tage

**Produktdatenblatt**

1

Pack

**In den Warenkorb**

**Versandkosten** 4,90 €

**Premium-Versand** 4,00 €

**Lieferung an Packstation** möglich

**Anschluss-Garantie** nicht möglich



Weiterhin ist Folgendes zu beachten:

- » der Pfeil muss auf dem Bildschirm des Verbrauchers in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden
- » die Bilddatei des Pfeils muss mit einem Link zum Etikett versehen sein
- » das Etikett muss nach einem Mausklick auf das Bild des Pfeils, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt werden
- » das Etikett muss in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt werden
- » die Anzeige des Etiketts muss mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet werden können

Achtung: Für den Fall, dass die Graphik auf dem Bildschirm des Verbrauchers nicht wiedergegeben werden kann, ist stets ein alternativer Text mit dem Bild des Pfeils zu kombinieren, der die Darstellung der Informationen in nicht graphischer Form ermöglicht. Dieser muss die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße angeben, der

derjenigen des Produktpreises entspricht.

### **Exkurs: Wie ist die Vorgabe "in der Nähe des Preises" zu verstehen?**

Sowohl bei der Wahl der direkten Einbettung des Etiketts als auch bei der Entscheidung für eine Verlinkung in Form des Pfeils muss eine Darstellung stets in Nähe des Produktpreises erfolgen. Anders als gestalterische Vorgaben aus anderen Rechtsakten, die eine "unmittelbare Nähe" fordern, wird dem Händler hier ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Prinzipiell ist es somit möglich, das direkt eingebundene Etikett oder den Verlinkungspfeil oberhalb oder unterhalb oder rechts oder links vom Angebotspreis anzuführen. Auf jeden Fall aber sollte die Darstellung es zulassen, dass der Verbraucher bei Einsichtnahme des Preises zugleich auf die energierelevanten Informationen zugreifen kann.

Da bei Verzicht auf die Verlinkung das Etikett in Originalgröße dargestellt werden muss, wird der Verbraucher es schon aufgrund seiner Dimension zwangsweise wahrnehmen, sodass das Kriterium der Preisnähe hier großzügiger auszulegen sein wird als bei dem Pfeil als Verlinkungsobjekt.

Unzulässig ist nach Ansicht der IT-Recht-Kanzlei aber für beide Darstellungsoptionen eine Einbindung, die auf der Angebotsseite ein Scrollen nach unten erforderlich macht. Dass der Verbraucher unterhalb aller zentrierten Information weitere energieverbrauchsrelevante Angaben erwarten wird, ist nämlich regelmäßig auszuschließen. Wird ein Scrollen notwendig, kann somit nicht garantiert werden, dass das direkt eingebundene Etikett oder die Verlinkung in Pfeilform wahrgenommen wird.

Auch die Sternchenlösung, also das Einfügen eines Sternchens beim Produktpreis als Verweis auf die Darstellung der elektronischen Formate an anderer Stelle (etwa am Ende der Website) ist nicht gestattet. Eine derartige Methode läuft dem Zweck der Verordnung zuwider, den Verbraucher durch die Preisnähe der Informationen unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Ein Sternchen wird im Zweifel nicht wahrgenommen oder ist mit einer vorgelagerten Suche nach dem Verweis verbunden.

## **b. Zu welcher der beiden möglichen Darstellungsoptionen wird eher geraten?**

Die IT-Recht-Kanzlei empfiehlt, vor allem angesichts des bei einer direkten Einbindung der Graphiken benötigten Platzes, die explizit angeführte Möglichkeit der geschachtelten Anzeige zu nutzen.

Da die Verordnung für Online-Händler eine Bereitstellung von Etikett Datenblatt "beim Angebot" zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf einschlägiger Ware vorsieht, müssten die Informationen nicht erst auf der dem jeweiligen Produkt zugeordneten Unterseite eines Shops angeführt werden, sondern schon in bloßen Produktübersichten oder Listen auf der jeweiligen Internetpräsenz.

Gerade in diesen aber ist der für eine direkte graphische Darstellung erforderliche Platz regelmäßig nicht vorhanden, sodass nur mit einer geschachtelten Anzeige nebst dem jeweiligen Produkt den Pflichten Rechnung getragen werden kann, ohne die Übersichtlichkeit und Kompaktheit der Listen zu gefährden.

## **Frage: Wie sind Lampen, die ab dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht werden, bei sonstigen Fernabsatzangebote außerhalb des Internets zu kennzeichnen?**

Der nachfolgend aufgeführte Informationskatalog bezieht sich ausschließlich

- » auf Lampen, die ab dem 01.01.2015 in den Verkehr gebracht werden und
- » auf Fernabsatzangebote außerhalb des Internets, wie z.B. für den Vertrieb per Katalog- oder Telefonbestellung.

Folgende Informationen müssen in nachstehender Reihenfolge aufgeführt sein, vgl. Artikel 4 Abs. 1a EU-Verordnung Nr. 874/2012:

(1) Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI der EU-Verordnung Nr. 874/2012

Beispiel: "Energieeffizienzklasse B"

(2) Der gewichtete Energieverbrauch in kWh pro 1000 Stunden, berechnet gemäß Anhang VII Teil 2 und aufgerundet auf die nächste Ganzzahl.

Beispiel: "Gewichteter Energieverbrauch: 6 kWh/1000h"

## Frage: Welche Pflichtinformationen sind bei bloßer Werbung für Lampen anzugeben?

Händler haben gemäß Artikel 4 b, c EU-Verordnung Nr. 874/2012 sicherzustellen, dass

- » in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell bekannt gegeben werden, die Energieeffizienzklasse angegeben wird;
- » in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

Zu beachten ist, dass diese Ausweisungsobliegenheiten sämtliche Online-Präsenzen von Händlern (z.B. eigener Online-Shop, eBay, Amazon etc.) betreffen, in denen die entsprechenden Produkte mit Preisangabe beworben werden.

Auch unterfallen der Angabepflicht der Energieeffizienzklasse nicht nur Produktsuchmaschinen, die lediglich eine Kategorisierung oder einen Vergleich stoffähnlicher Produkte vornehmen und im Folgenden eine Weiterleitung auf Lieferantenseiten ermöglichen, sondern auch schlichte Google-Anzeigen. In diesen ist nämlich eine Preisinformation zunehmend ebenfalls enthalten, sodass bereits dort die Energieeffizienzklasse eines bestimmten Haushaltswäschetrockners aufgeführt sein muss.

# Lampen-Kennzeichnung: Pflichten der Lieferanten gemäß EU-Verordnung Nr. 874/2012

## Frage: Was haben Lieferanten von Lampen sicherzustellen?

Lieferanten von elektrischen Lampen, die als Einzelprodukte in Verkehr gebracht werden, haben gemäß Artikel 3 Abs.1 EU-Verordnung Nr. 874/2012 dafür zu sorgen, dass

- ein Produktdatenblatt gemäß Anhang II bereitgestellt wird;
- die technischen Unterlagen gemäß Anhang III auf Antrag den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden;
- in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen zu einer bestimmten Lampe bekannt gegeben werden, die Energieeffizienzklasse angegeben wird;
- in technischem Werbematerial zu einer bestimmten Lampe mit Informationen zu deren spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse der Lampe angegeben wird;
- Falls die Lampe über eine Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden soll, wird ein Etikett, das gemäß dem Format und mit den Informationen hergestellt wird, die in Anhang I Abschnitt 1 festgelegt sind, an der Außenseite der Einzelverpackung angebracht, aufgedruckt oder befestigt, und wird auf der Verpackung die Nennleistung der Lampe außerhalb des Etiketts angegeben.

## Frage: Welche Informationen muss das Produktdatenblatt enthalten?

Lieferanten haben ein Produktdatenblatt gemäß Anhang II der EU-Verordnung bereitzustellen (vgl. Artikel 3 Abs. 1 a EU-Verordnung Nr. 874/2012).

Das Datenblatt muss die für das Etikett angegebenen Informationen enthalten. Werden keine Produktbroschüren bereitgestellt, kann das mit dem Produkt mitgelieferte Etikett auch als Datenblatt gelten - so Anhang II der EU-Verordnung Nr. 874/2012.

## Frage: Was hat es mit den technischen Unterlagen auf sich?

Lieferanten haben gemäß Artikel 3 Abs. 1 b) die technischen Unterlagen gemäß Anhang III der Verordnung auf Antrag den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Diese technischen Unterlagen umfassen:

- » Name und Anschrift des Lieferanten;
- » eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells,
- » gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
- » gegebenenfalls andere Normen oder technische Spezifikationen, die angewandt wurden;
- » Name und Unterschrift der für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person;
- » die technischen Parameter für die Bestimmung des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz im Fall von elektrischen Lampen und für die Bestimmung der Kompatibilität mit Lampen im Fall von Leuchten, wobei mindestens eine realistische Kombination der Produkteinstellungen und Bedingungen für die Prüfung des Produkts festzulegen ist.
- » für elektrische Lampen die Ergebnisse von Berechnungen gemäß Anhang VII der Verordnung

Die Angaben in diesen technischen Unterlagen können in die technischen Unterlagen einfließen, die in Einklang mit Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG zur Verfügung gestellt werden.

## Frage: Was haben Lieferanten bei der Werbung für Lampen zu beachten?

Sie haben gemäß Artikel 3 Abs. 1c, d EU-Verordnung Nr. 874/2012

a) in technischem Werbematerial zu einer **bestimmten** Lampe mit **Informationen zu deren spezifischen technischen Parametern** auch die **Energieeffizienzklasse** der Lampe anzugeben.

b) in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen **energiebezogene Informationen** oder **Preisinformationen** zu einer **bestimmten** Lampe bekannt gegeben werden, die **Energieeffizienzklasse** anzugeben - dies gilt unabhängig davon, ob auf der Herstellerseite (z.B. Online-Shop eines Herstellers, eBay oder Amazon) online, auf Webseiten Dritter oder aber in nicht digitalen Medien wie Broschüren oder Zeitschriften geworben wird.

### **Das konkrete Ausmaß**

Zu beachten ist, dass diese Ausweisungsobliegenheiten vor allem im Online-Geschäft nicht nur die frei zugänglichen Websites der Lieferanten betreffen, sondern sämtliche Online-Präsenzen von Lieferanten, in denen die entsprechenden Produkte mit Preisangabe beworben werden können.

So unterfallen der Angabepflicht der Energieeffizienzklasse nicht nur Produktsuchmaschinen, die lediglich eine Kategorisierung oder einen Vergleich stoffähnlicher Produkte vornehmen und im Folgenden eine Weiterleitung auf Lieferantenseiten ermöglichen, sondern auch schlichte Google-Anzeigen. In diesen ist nämlich eine Preisinformation zunehmend ebenfalls enthalten, sodass bereits dort die Energieeffizienzklasse einer bestimmten Lampe aufgeführt sein muss.

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 874/2012 gilt diese Vorgabe nicht für gedruckte Werbung und gedrucktes technisches Werbematerial, welche(s) vor dem 1. März 2014 veröffentlicht wird.

### **Frage: Sind fest verbaute Lampen in Leuchten zu kennzeichnen?**

Dies ist nicht der Fall, vgl. Artikel 1 Abs. 2 d) EU-Verordnung Nr. 874/2012.

## Frage: Wie sind Lampen zu etikettieren, die in einer Verkaufsstelle ausgestellt werden?

Folgende Informationsvorgaben sieht Anhang 1 Nr. 1 der EU-Verordnung Nr. 874/2012 in dem Zusammenhang für das Etikett vor:

1. Für das Etikett ist das nachstehende Muster zu verwenden, wenn es nicht auf die Verpackung aufgedruckt wird:

2. Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:

I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;

II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Lampenmodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet;

III. Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse der Lampe angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;

IV. gewichteter Energieverbrauch (EC) in kWh/1000 Stunden, gemäß Anhang VII berechnet und auf die nächste Ganzzahl aufgerundet.

3. Wird das Etikett auf die Verpackung aufgedruckt und stehen die Angaben gemäß Nummer 2 Ziffern I, II und IV an anderer Stelle auf der Verpackung, können sie auf dem Etikett entfallen. Für das Etikett ist dann eines der nachstehenden Muster zu verwenden:

4. Die Gestaltung des Etiketts muss wie folgt sein:

Dabei gilt:

a) Die Größenangaben in der obigen Abbildung und unter Buchstabe d gelten für ein Lampenetikett mit einer Breite von 36 mm und einer Höhe von 75 mm. Wird das Etikett in einem anderen Format gedruckt, so müssen die Proportionen der obigen Spezifikationen gewahrt bleiben.

Die in den Nummern 1 und 2 angegebene Version des Etiketts muss mindestens 36 mm breit und 75 mm hoch sein, und die in Nummer 3 angegebenen Versionen müssen mindestens 36 mm breit und 68 mm hoch bzw. mindestens 36 mm breit und 62 mm hoch sein. Wenn die Verpackung nicht genügend Platz für das Etikett und dessen Rand bietet oder dadurch mehr als 50 % der Oberfläche der größten Seite eingenommen würde,

können das Etikett und der Rand so lange verkleinert werden, wie beide Voraussetzungen erfüllt bleiben. Das Etikett darf jedoch in keinem Fall auf weniger als 40 % seiner Standardgröße (der Höhe nach) verkleinert werden. Ist die Verpackung für ein solches verkleinertes Etikett zu klein, muss ein 36 mm breites und 75 mm hohes Etikett an der Lampe oder der Verpackung befestigt werden.

b) Der Hintergrund muss sowohl bei der mehrfarbigen als auch bei der einfarbigen Version des Etiketts weiß sein.

c) Bei der mehrfarbigen Version des Etiketts müssen die Farben CMGS - Cyan, Magenta, Gelb und Schwarz entsprechend dem folgenden Beispiel sein: 00-70-X-00: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0 % Schwarz.

d) Das Etikett muss alle folgenden Anforderungen erfüllen (die Zahlen beziehen sich auf die obige Abbildung; die Farbangaben gelten nur für die mehrfarbige Version des Etiketts):

**Begrenzungslinie:** 2 pt - Farbe: Cyan 100 % - abgerundete Ecken: 1 mm.

\*EU-Logo - Farben: X-80-00-00 und 00-00-X-00.

**Energie-Logo:** Farbe: X-00-00-00. Piktogramm wie abgebildet: EU-Logo und Energie-Logo (kombiniert): Breite: 30 mm, Höhe: 9 mm.

**Trennlinie unter dem Etikettenkopf:** 1 pt - Farbe: Cyan 100 % - Länge: 30 mm.

#### **Skala A++-E**

- **Pfeil:** Höhe: 5 mm, Zwischenraum: 0,8 mm - Farben:

Höchste Effizienzklasse: X-00-X-00,

Zweite Effizienzklasse: 70-00-X-00,

Dritte Effizienzklasse: 30-00-X-00,

Vierte Effizienzklasse: 00-00-X-00,

Fünfte Effizienzklasse: 00-30-X-00,

Sechste Effizienzklasse: 00-70-X-00,

Letzte Effizienzklasse: 00-X-X-00.

- **Text:** Calibri fett 15 pt, Großbuchstaben, weiß; "+"-Symbole: Calibri fett 15 pt, hochgestellt, weiß, in einer einzigen Zeile ausgerichtet.

#### **Energieeffizienzklasse**

- **Pfeil:** Breite: 11,2 mm, Höhe: 7 mm, 100 % schwarz.

- **Text:** Calibri fett 20 pt, Großbuchstaben, weiß; "+"-Symbole: Calibri fett 20 pt, hochgestellt, weiß, in einer einzigen Zeile ausgerichtet.

## **Gewichteter Energieverbrauch**

**Wert:** Calibri fett 16 pt, 100 % schwarz, und Calibri normal 9 pt, 100 % schwarz

## **Name oder Warenzeichen des Lieferanten**

### **Modellkennung des Lieferanten**

Der Name oder das Warenzeichen des Lieferanten und die Modellkennung müssen in eine Fläche von 30 x 7 mm passen.

Deutlichkeit und Sichtbarkeit des Etiketts dürfen nicht durch andere Angaben oder Aufdrucke, die auf der Einzelverpackung angebracht, aufgedruckt oder an ihr befestigt sind, beeinträchtigt werden.

Abweichend hiervon gilt, dass das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden kann, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 vergeben wurde.

## **Frage: Ist das Lampen-Etikett zwingend mehrfarbig zu gestalten? (20)**

**LightningEurope** ("The Voice of the lighting industry in Europe") **vertritt die Auffassung**, dass Lampen-Etiketten generell auch einfarbig gestaltet sein dürften.

Nach Ansicht der IT-Recht Kanzlei ist dagegen zu differenzieren, ob das Etikett auf der Produktverpackung aufgedruckt wird oder nicht:

- » Wird das Etikett nicht auf der Produktverpackung aufgedruckt, so muss es gemäß Anhang I Nr.1 EU-Verordnung Nr. 874/2012 mehrfarbig sein.
- » Wird das Etikett auf der Produktverpackung aufgedruckt, so kann es auch einfarbig gestaltet sein, vgl. Anhang I Nr. 3 EU-Verordnung Nr. 874/2012.

## **Frage: Darf von den Etikett-Gestaltungsvorgaben der Verordnung abgewichen werden?**

Nein, dies ist nicht zulässig.

## **Frage: Müssen Lieferanten die Händler zwingend mit Lampen-Etiketten versorgen?**

Ja, falls die Lampe über eine Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden soll, **ist** ein Etikett (das gemäß dem Format und mit den Informationen hergestellt wird, die festgelegt sind)

- » an der Außenseite der Einzelverpackung anzubringen, aufzudrucken oder zu befestigen und
- » auf der Verpackung die Nennleistung der Lampe außerhalb des Etiketts anzugeben (vgl. Artikel 3 Abs. 1 e EU-Verordnung Nr. 874/2012).

# Lampen-Kennzeichnung: Pflichten der Inverkehrbringer gemäß EG-Verordnung Nr. 244/2009

## Frage: Was wird durch die EG-Verordnung Nr. 244/2009 geregelt?

Mit der EG-Verordnung (EG) Nr. 244/2009 (und Nr. 245/2009) wurde die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht und für Lampen, die üblicherweise für professionelle Beleuchtungszwecke verwendet werden, durchgeführt.

Die **EG-Verordnung Nr. 244/2009** legt bestimmte Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen an Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht fest, die auch dann gelten, wenn diese Lampen für andere Zwecke in Verkehr gebracht werden oder in andere energiebetriebene Produkte eingebaut sind. Außerdem werden Anforderungen an die Produktinformation für Speziallampen festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung gelten die im Anhang II der Verordnung genannten Ökodesign-Anforderungen. Das sind sehr technisch geprägte Vorschriften, die beschreiben, welche Anforderungen nun an die entsprechenden Lampen gestellt werden, d.h. welche Art von Lampen hergestellt werden dürfen: letztlich ist darin ja auch geregelt, dass schrittweise die klassische Glühlampe abgeschafft wird.

Darüber hinaus gibt die EG-Verordnung Nr. 244/2009 im Anhang detailliert vor, welche Informationen für den Endnutzer (Verbraucher) der Lampen auf der Verpackung vor dem Kauf sichtbar anzugeben und auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen sind.

Hinweis: Die Verordnung Nr- 244/2009 wurde bereits **in Teilen berichtet**. Zudem wurde sie hinsichtlich der Anforderungen an die Ultraviolettstrahlung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht durch die **EU-Verordnung Nr. 859/2009 abgeändert**.

## **Frage: Betrifft die EG-Verordnung Nr. 244/2009 nur Inverkehrbringer oder auch (Online-) Händler?**

Anhang II der EG-Verordnung (EG) Nr. 244/2009 enthält in Anhang II ("Ökodesign-Anforderungen an Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht") unter Punkt 3 "Anforderungen an die Produktinformationen zu Lampen". Bei Unterpunkt 3.1 heißt es als Überschrift: **"Informationen für Endnutzer, die auf der Verpackung vor dem Kauf sichtbar anzugeben und auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen sind"**.

Aufgrund der passiven Formulierung der Überschrift wird nicht klar, wer Adressat für diese Anforderungen bzw. Pflichten ist. **Werden hiervon (nur) der Hersteller bzw. Inverkehrbringer oder etwa auch Einzelhändler betroffen?**

### **1. Allgemeine Erwägungen**

Die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 dient der Durchführung der europäischen Richtlinie 2005/32/EG "zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte" und zur Änderung mittlerweile überholter EG- oder EWG-Richtlinien im Bereich der sog. Haushaltslampen.

Zu beachten ist auch die - wenn man so will - "Schwester"-Verordnung (EG) Nr. 245/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG (...) "im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung früherer Richtlinien".

Während somit die Verordnung (EG) NR. 244/2009 Haushaltslampen betrifft, geht es bei der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 um andere Arten von Lampen.

Auf den ersten Blick unklar erscheint jedoch, an wen sich die Pflichten aus der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 richten, insbesondere ob auch Einzelhändler die Anforderungen aus Anhang II Nr. 3.1 erfüllen müssen und somit "Informationen (...) auf frei zugänglichen Internetseite bereitzustellen" haben.

## 2. Einzelhändler und Endverkäufer sind keine Pflichtadressaten der Verordnung (EG) Nr. 244/2009

Verkäufer, insbesondere Einzelhändler oder Endverkäufer, zählen nicht zu den Pflichtadressaten der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 und müssen insbesondere nicht gemäß Anhang II Nr. 3.1 Informationen zu Haushaltslampen auf frei zugänglichen Internetseiten bereitstellen.

### a. Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 244/2009

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 ist in deren Artikel 1 geregelt. Dort heißt es in Artikel 1 Absatz 1:

*"In dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen an Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht festgelegt, die auch dann gelten, wenn diese Lampen für andere Zwecke in Verkehr gebracht werden (?)."*

Demnach stellt die Verordnung samt ihrem Inhalt und somit auch den in ihr geregelten Pflichten auf das Inverkehrbringen von Lampen ab. Wie dieses Inverkehrbringen jedoch genau bestimmt wird, ist in der Verordnung selbst nicht genauer geregelt.

### b. Die in Bezug genommene Richtlinie 2005/32/EG

Die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 dient lediglich der Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG, so dass die Verordnung vollständig von den Vorgaben der Richtlinie abhängig ist. Durch die Verordnung soll die weitere Durchführung der Vorgaben aus der Richtlinie lediglich näher präzisiert werden. Einzelhändler und Endverkäufer würden somit nur dann von der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 adressiert, wenn sie auch von der Richtlinie 2005/32/EG erfasst sind.

- » Nach Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 sieht die Richtlinie die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen.
- » Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie ergreifen die (EU-)Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass energiebetriebene Produkte nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen (?).

- » Aus einem Umkehrschluss aus Artikel 4 ("Pflichten des Importeurs") kann zudem gefolgert werden, dass im Grundsatz die Hersteller eines entsprechenden Produkts von der Richtlinie betroffen sind.
- » Nicht nur die Verordnung, sondern auch die Richtlinie, die mittels der Verordnung durchgeführt werden soll, knüpft ihren Anwendungsbereich an den Begriff des Inverkehrbringens. Sowohl von der Richtlinie als auch von der Verordnung angesprochen und betroffen sind demnach insgesamt nur solche Unternehmen, die die entsprechenden Produkte in Verkehr bringen.

### **c. Die Definition des Begriffs des "Inverkehrbringens" nach der Richtlinie 2005/32/EG**

Einzelhändler und Endverkäufer sind keine Inverkehrbringer im Sinne der Richtlinie 2005/32/EG und somit auch nicht der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.

- » Der Begriff des Inverkehrbringens wird in Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 2005/32/EG definiert. Demnach versteht man unter "Inverkehrbringen" die erstmalige, entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt [=Markt der EU] zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft [EU], wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist.
- » Stellt demnach ein Einzelhändler bzw. Endverkäufer Haushaltslampen - wie dies gewöhnlich der Fall ist - nicht erstmalig in der EU auf dem Markt bereit, so ist er nicht als Inverkehrbringer anzusehen. Dann aber ist für ihn auch nicht der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/32/EG und der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 eröffnet und ihn treffen nicht die Pflichten, die sich aus der Richtlinie und der Verordnung für Inverkehrbringer, also insbesondere für Hersteller und Importeure ergeben.

#### **d. Die Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 244/2009**

Diese Sichtweise wird zudem durch die Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 bestätigt.

So werden in den Erwägungsgründen (kurz: EG) 15 und 18 der Verordnung Nr. 244/2009 ausdrücklich nur die Hersteller angesprochen.

- » Nach EG 15 sollte durch ein gestuftes Inkrafttreten der Ökodesign-Anforderungen den Herstellern ausreichend Zeit gegeben werden, die von der Verordnung erfassten Produkte ggf. anzupassen.
- » Gemäß EG 18 sollten die Hersteller, um die sog. Konformitätsprüfung zu erleichtern, in den technischen Unterlagen gemäß den Anhängen V und VI der Richtlinie 2005/32/EG Angaben zu den einschlägigen Anforderungen der Verordnung machen.

In den Erwägungsgründen werden insgesamt lediglich Hersteller, nicht aber (Einzel-)Händler angesprochen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Letztere von der gesamten Verordnung (EG) Nr. 244/2009 nicht adressiert werden.

#### **e. Die Parallelvorschriften in der "Schwester"-Verordnung (EG) Nr. 245/2009**

Die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 ist ebenfalls eine Durchführungsverordnung für die Richtlinie 2005/32/EG. Sie unterscheidet sich von der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 lediglich dadurch, dass in ihr gegenständlich nicht wie in jener die Durchführung der Richtlinie im Hinblick auf Haushaltslampen, sondern auf "Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten sowie ihr Betrieb" geregelt wird.

- » In Anhang VII Nr. 1.2 der "Schwester"-Verordnung (EG) Nr. 245/2009 sind ebenfalls Pflichten zu Produktinformationen von Lampen geregelt. Dort heißt es: "die nachfolgend genannten Informationen werden auf frei zugänglichen Internetseiten und in anderer den Lampenherstellern angemessen erscheinender Form bereitgestellt: (?)". Dieselbe Formulierung findet sich zudem in Anhang VII Nr. 2.2 und Nr. 3.2.
- » Aus dieser Formulierung geht eindeutig hervor, dass Hersteller und nicht etwa auch (Einzel-)Händler die Pflicht haben, entsprechende Informationen auf allgemein zugänglichen Internetseiten zu veröffentlichen.
- » Dass diese Pflicht die Lampenhersteller und nicht etwa auch (Einzel-)Händler betrifft,

ergibt sich - wie bereits dargestellt - allein schon aus dem gemeinsamen Regelungszusammenhang der beiden Verordnungen mit der Richtlinie 2005/32/EG. Die namentliche Erwähnung der Lampenhersteller bei den Informationspflichten der "Schwester"-Verordnung (EG) Nr. 245/2009 dient dabei lediglich der Klarstellung. Im Anhang II Nr. 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 ist eine solche Klarstellung aufgrund eines Redaktionsversehens des Normgebers unterblieben. Dies ändert jedoch nichts daran, dass lediglich die Hersteller bzw. Inverkehrbringer und nicht auch Endverkäufer bzw. Einzelhändler von den Pflichten umfasst sind. Es bestünde auch kein Grund, Händler von Haushaltslampen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 anders zu behandeln als Händler von Lampen, die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 geregelt werden.

### 3. Fazit

Von der passiven Formulierung in Anhang II Nr. 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009, wonach "Informationen für Endnutzer, die auf der Verpackung vor dem Kauf sichtbar anzugeben und auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen sind", also entsprechende Informationspflichten bestehen, **werden Endverkäufer und (Einzel-)Händler grundsätzlich nicht erfasst.**

Hiervon betroffen sind vielmehr lediglich Hersteller und sonstige Unternehmen, ggf. auch Importeure, die die entsprechenden Lampen zum ersten Mal in der EU in Verkehr bringen.

Hinweis: Die IT-Recht Kanzlei stellte in diesem Zusammenhang am 28.08.2013 eine Anfrage an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Stellungnahme des Ministeriums deckt sich mit der Einschätzung der IT-Recht Kanzlei.

Zitat (aus der Stellungnahme):

*"(...) es ist richtig, dass sich das nicht aus der Ökodesign-Verordnung ergibt. Sie stellt allerdings eine Durchführungsmaßnahme der Ökodesign-Richtlinie dar (RL 2009/125/EG). Darin stellt das Inverkehrbringen den zentralen Ansatzpunkt für den Geltungsbereich und die Verpflichtungen der Akteure dar (Artikel 1, 3 und 4 der RL). Die RL definiert Inverkehrbringen in Art. 2 (4) als "die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist."*

## Frage: Welche Lampen unterfallen der EG-Verordnung Nr. 244/2009?

In den **Geltungsbereich** dieser Verordnung fallen nur **Haushaltslampen** mit **ungebündeltem Licht**, die im Wesentlichen zur alleinigen oder zusätzlichen Beleuchtung von Räumen im Haushalt **bestimmt** sind, d. h. dazu, durch Ersatz oder Ergänzung des Tageslichts durch künstliches Licht die Sichtverhältnisse in einem Raum verbessern (vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 der Verordnung).

Die Frage, wozu eine Lampe "**bestimmt**" ist, ist nach **objektiver Verkehrsanschauung** zu beantworten. Dies spiegelt sich in Art. 1 der EG-Verordnung Nr. 244/2009 wider, der vorsieht, dass Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht auch dann von ihrem Anwendungsbereich erfasst werden, wenn sie für "andere Zwecke in Verkehr gebracht werden". Es kommt daher nicht darauf an, welchen (subjektiven) Verwendungszweck der Hersteller, Importeur (oder Vertreiber) den Produkten bemisst. Maßgeblich ist vielmehr **die vorhersehbare Verwendung** durch die beteiligten Verkehrskreise.

So betrifft die EG-Verordnung Nr. 244/2009 alle Lampenarten, die die Privathaushalte üblicherweise einsetzen, das heißt im wesentlichen Folgende:

- » herkömmliche Glühlampen,
- » Halogenleuchtstofflampen und
- » Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (umgangssprachlich oft als Energiesparlampen bezeichnet).

Wichtig: Die EG-Verordnung gilt unabhängig davon, ob eine dieser Lampen für den Einsatz in Privathaushalten oder an anderer Stelle verkauft wird. Aus dem Grund unterfallen etwa auch Glühlampen der EU-Verordnung Nr. 244/2009, die als [sog "Heatballs" beworben und vertrieben werden. Die Begründung des OVG Münster - Beschluss vom 24.02.2012, Az. 4 B 978/11 - in dem Zusammenhang ist hier nachlesbar:<http://www.it-recht-kanzlei.de/heatball-haushaltslampen.html>.

Achtung:

- » Näheres dazu, wann eine Lampe von der Verordnung betroffen oder nicht betroffen ist, finden Sie ab Seite 50 im Punkt D 1 der Erläuterungen des Umweltbundesamtes! ([http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/UBA\\_Licht\\_Ausgabe\\_03.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/UBA_Licht_Ausgabe_03.pdf))
- » Auch neu auf den Markt kommende Leuchtmittel neuer Technik wie Leuchtdioden sind

von der Verordnung ausdrücklich umfasst.

- » Speziallampen sind nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst.
- » Auch Haushaltslampen sind von der Kennzeichnungspflicht mit umfasst, die in ein anderes Produkt eingebaut worden sind, vlg. hierzu BMU ([http://www.bmu.de/produkte\\_und\\_umwelt/doc/44048.php#16](http://www.bmu.de/produkte_und_umwelt/doc/44048.php#16)).

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich der EG-Verordnung Nr. 244/2009**

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der **EG-Verordnung Nr. 244/2009** sind folgende Haushaltslampen vom Geltungsbereich der EU-Verordnung Nr. 244/2009 ausgeschlossen:

a) Lampen mit folgenden Farbwertanteilen  $x$  und  $y$ :

- »  $x < 0,200$  oder  $x > 0,600$
- »  $y < - 2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,2800$  oder
- »  $y > - 2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,1000$ ;

Lampen mit farbigem Licht müssen somit nicht gekennzeichnet werden. Lampen mit leicht farbigem Licht, sogenannte "Soft Tone" oder "Soft White"-Lampen sind jedoch von der Kennzeichnungspflicht mit umfasst.

b) Lampen mit gebündeltem Licht (z.B. Reflektorlampen);

c) Lampen mit einem Lichtstrom unter 60 Lumen oder über 12 000 Lumen;

d) Lampen, bei denen:

- » mindestens 6 % der Gesamtstrahlung im Bereich 250-780 nm zwischen 250 und 400 nm liegen,
- » der Strahlungsgipfel zwischen 315 und 400 nm (UVA) oder 280 und 315 nm (UVB) liegt;

e) Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät (beachte aber hierzu die EG-Verordnung 245/2009)

f) Hochdruckentladungslampen (beachte aber hierzu die EG-Verordnung 245/2009);

g) herkömmliche Glühlampen mit Sockel E14/E27/B22/B15 für eine Betriebsspannung von 60 V oder weniger, mit oder ohne eingebauten Transformator in den in Artikel 3 genannten Stufen 1 bis 5.

h) Speziallampen: Auch Speziallampen sind nicht vom Geltungsbereich der Verordnung umfasst. Der Begriff "Speziallampe" bezeichnet eine Lampe, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder laut der ihr beigefügten Produktinformation nicht zur Raumbelichtung im Haushalt geeignet ist (vgl. Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung). Solche Speziallampen werden etwa in Kühlschränken oder in Backöfen eingesetzt oder es sind bspw. Pflanzen- oder Wachstumslampen mit bestimmten Lichteigenschaften, die die Photosynthese und damit das Pflanzenwachstum fördern.

Aber Achtung - seit 1. September 2009 gilt eine besondere Kennzeichnung für Speziallampen (vgl. Artikel 3 Absatz 2 [der Verordnung](#)):

Bei Speziallampen ist auf der Verpackung und in jeder Art von Produktinformation, mit der die Lampe in Verkehr gebracht wird, an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar Folgendes anzugeben:

- » der vorgesehene Verwendungszweck der Lampe und
- » der Hinweis, dass die Lampe zur Raumbelichtung im Haushalt nicht geeignet ist.

## **Frage: Wie haben Lieferanten Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht zu kennzeichnen?**

Anhang II Nr. 3 EG-Verordnung 244/2009 regelt die Anforderungen an die Produktinformationen zu Lampen. So haben Lieferanten für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht seit dem 1. September 2010 ("Stufe 2") die nachfolgend genannten Informationen bereitzustellen:

## 1. Informationen für Endnutzer, die auf der Verpackung vor dem Kauf sichtbar anzugeben und auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellen sind

Für die Informationen müssen nicht genau die nachstehenden Formulierungen verwendet werden. Sie können auch in Form von Grafiken, Schaubildern und Symbolen angegeben werden (Anhang II Nr. 3.1 Abs.1 EG-Verordnung Nr. 244/2009).

Hinweis: Die nachstehenden Anforderungen gelten nicht für Glühlampen, die die Wirkungsgradanforderungen der Stufe 4 nicht erfüllen, vgl. Anhang II Nr. 3.1 Abs.2.

- (a) Wird die Nennleistungsaufnahme der Lampe getrennt vom Energieetikett nach Richtlinie 98/11/EG angegeben, so ist der Nennlichtstrom ebenfalls getrennt anzugeben, und zwar in einer Schrift, die mindestens doppelt so groß ist wie die für die Angabe der Nennleistungsaufnahme verwendete Schrift;
  - (b) Nennlebensdauer der Lampe in Stunden (nicht größer als die Bemessungslebensdauer);
  - (c) Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall;
  - (d) Farbtemperatur (auch als Zahlenwert in Kelvin angegeben);
  - (e) Anlaufzeit bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms (die Angabe "keine" ist zulässig, wenn diese Zeit kürzer als 1 s ist);
  - (f) ein entsprechender Hinweis, wenn eine Lichtstromsteuerung der Lampe nicht oder nur mit einer bestimmten Art von Steuerung möglich ist;
  - (g) ein entsprechender Hinweis, wenn die Lampe für den Betrieb unter anderen als den Normbedingungen optimiert ist (z.B. Umgebungstemperatur  $T_a \neq 25 \text{ °C}$ );
  - (h) Abmessungen (Länge und Durchmesser) in Millimetern;
  - (i) wird auf der Verpackung die Leistungsaufnahme einer äquivalenten herkömmlichen Glühlampe (auf 1 W gerundet) angegeben, so gelten die in Tabelle 6 angegebenen Äquivalenzwerte.
- Anders formuliert: Wird auf der Verpackung die Äquivalenz mit einer herkömmlichen Glühlampe angegeben, so muss jene äquivalente Leistung (gerundet auf 1 W) angegeben werden, die gemäß der nachfolgenden Tabelle 6 dem Lichtstrom der in der Verpackung enthaltenen Lampe entspricht.
- Zwischenwerte für Lichtstrom und Leistungsaufnahme der herkömmlichen Glühlampe (auf 1 W gerundet) sind durch lineares Interpolieren zwischen benachbarten Werten zu ermitteln.

Hinweis: Die Bezeichnung "Energiesparlampe" oder eine ähnliche Werbeaussage über den

Lampenwirkungsgrad ist nur zulässig, wenn die Lampe die für Mattglaslampen gemäß den Tabellen 1, 2 und 3 in Stufe 1 geltenden Wirkungsgradanforderungen erfüllt, vgl. Anhang II Nr. 3.1 j) EG-Verordnung Nr. 244/2009.

Wichtig: Falls die Lampe Quecksilber enthält, so sind zudem darüber hinaus folgende Informationen anzugeben (vgl. Anhang II Nr. 3.1 k), l) EG-Verordnung Nr. 244/2009 :

- » Quecksilbergehalt der Lampe in der Form X,X mg;
- » Internetseite, auf der bei versehentlichem Bruch der Lampe Hinweise zum Beseitigen der Bruchstücke abgerufen werden können.

## **2. Auf frei zugänglichen Internetseiten bereitzustellende Information**

Folgende Informationen sind gemäß Anhang II Nr. 3.2 EG-Verordnung Nr. 244/2009 mindestens als Zahlenwerte bereitzustellen:

- a) die in Nummer 3.1 genannten Informationen,
- b) Bemessungsleistungsaufnahme (auf 0,1 W genau),
- c) Bemessungslichtstrom,
- d) Bemessungslebensdauer,
- e) elektrischer Leistungsfaktor der Lampe,
- f) Lampenlichtstromerhalt am Ende der Nennlebensdauer,
- g) Zündzeit in der Form X,X s,
- h) Farbwiedergabe.

Hinweis: Falls die Lampe Quecksilber enthält, sind folgende zusätzliche Informationen anzugeben:

- i) Hinweise zum Beseitigen der Scherben bei versehentlichem Bruch der Lampe.
- j) Empfehlungen für die Entsorgung.

## Registrierungspflichten beim Inverkehrbringen von Lampen gemäß ElektroG

### Frage: Ist die Verbindung einer Glühlampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?

Antwort: Das Umweltbundesamt äußerte sich (in seiner Antwort auf eine Anfrage des VERE e.V.) wie folgt hierzu:

*"Im Falle der Verbindung einer Glühlampe mit einer Leuchte, die jeweils für den Einsatz in Haushalten bestimmt sind, sind beide, ob separat oder fest verbunden, vom Anwendungsbereich ausgenommen."*

### Frage: Ist die Verbindung einer sonstigen Lampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?

Antwort: Bei der Konstellation der Verbindung anderer Lampen als Glühlampen mit einer Leuchte für die Verwendung in Haushalten ist die Besonderheit zu beachten, dass die anderen Lampen in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, die Leuchte aber nicht.

Verwaltungspraxis der [Stiftung EAR](#) seit dem 01.02.2013:

Die Stiftung EAR hat zum 1. Februar 2013 ihre Verwaltungspraxis zur Abgrenzung von Lampen und Leuchten an die europäischen Ökodesign-Vorschriften angepasst. Diese enthalten sehr genaue und umfassende [Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Arten von Lampen und Leuchten.

Wie folgt **wird nun die "Leuchte" definiert:**

*"Leuchte" bezeichnet ein Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lichtquellen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lichtquellen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle, jedoch nicht die Lichtquellen selbst umfasst."*

Folge: "Leuchten" umfassen nach der seit dem 01.02.13 gültigen Begriffsbestimmungen nicht mehr die Lichtquelle (Lampe) selbst. Für die Einordnung von Leuchten mit fest verbundenen Lampen wird primär auf die enthaltene Lampe abgestellt. Eine solche Lampe

ist nun "Lampe" im Sinne des ElektroG, auch wenn sie nicht austauschbar ist.

Seit dem 01.02.2013 fallen somit auch Leuchten mit fest verbundenen, nicht austauschbaren Lichtquellen wie zum Beispiel

- » Weihnachts-Lichterketten,
- » LED-Stripes,
- » Arbeitsleuchten,
- » Fahrradbeleuchtungen,
- » Deckenstrahler und
- » entsprechend gebaute Taschenlampen

unter die Registrierungspflicht des ElektroG.

Ausnahme: Die Verbindung von Glühlampen (dazu gehören auch Halogenlampen) mit einer Leuchte, die jeweils für den Einsatz in Haushalten bestimmt sind, sind beide, ob separat oder fest verbunden, vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen.

### **Frage: Sind Energiesparlampen registrierungspflichtig?**

Antwort: "Energiesparlampen" sind Kompaktleuchtstofflampen und somit vom Anwendungsbereich des ElektroG mit umfasst.

### **Frage: Sind LED registrierungspflichtig?**

Antwort: Die Auflistung der Lampentypen in Anhang I Nr. 5 zum ElektroG ist nicht abschließend, so dass laut Umweltbundesamt auch nicht explizit dort genannte Lampentypen in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, sofern sie nicht der Definition einer Glühlampe entsprechen.

Ergebnis: Laut Umweltbundesamt (und Stiftung EAR) fallen auch LED unter die Kategorie 5 und somit in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 ElektroG hinzuweisen. So sind LEDs zumindest dann nicht registrierungspflichtig, wenn sie

lediglich Teil eines anderen Gerätes sind und dieses Gerät selbst nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt (bspw. fest eingebaute Lampen an einem Auto). Ist jedoch das Gerät selbst vom Anwendungsbereich des ElektroG umfasst, so sind laut Umweltbundesamt auch die fest integrierten LEDs (bspw. Standby-Beleuchtung an Fernseher oder Kaffeemaschine) im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig.

**Frage: Sind LED-Module registrierungspflichtig, die Lichtwerbefirmen oder Firmen, welche Werbung oder Großflächenlicht produzieren, in deren Produkte wie Reklamen oder Diakästen verbauen?**

Antwort: Laut Stiftung EAR sind derlei LED-Module nicht registrierungspflichtig, da sie keine Geräte mit einer eigenständigen Funktion für Endnutzer sind, sondern des Einbaus in ein anderes Geräte durch einen anderen Hersteller bedürfen und dadurch Teil dieses anderen Gerätes werden, das seinerseits in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen kann oder nicht. Dies gelte unabhängig davon, ob die LED-Module zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen.

**Frage: Sind LED-Lichtleisten registrierungspflichtig, die Verbrauchern mit oder ohne Gehäuse montiert werden?**

Antwort: Ja, diese sind laut der Stiftung EAR registrierungspflichtig.

**Frage: Was gilt bei Zusatz- bzw. Zubehörgeräten wie Fernbedienungen, Ladegeräte oder Netzteile, die ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit Leuchten in Haushalten dienen?**

Antwort: Diese werden, so das Umweltbundesamt, entgegen der Tatsache, dass sie nicht selbst Beleuchtungskörper sind, ebenfalls in Kategorie 5 ("Beleuchtungskörper") der Anlage I des ElektroG eingeordnet.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### **Definition: Akzentbeleuchtung**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 3 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Akzentbeleuchtung" bezeichnet eine Form der Beleuchtung, bei der Licht so gerichtet wird, dass ein Objekt oder ein Teil eines Gebiets hervorgehoben werden.

### **Definition: Beleuchtung**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 2 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Beleuchtung" bezeichnet die Anwendung von Licht auf eine Szene, Objekte oder deren Umgebung, sodass sie von Menschen gesehen werden können.

### **Definition: Betriebsgerät für Halogenlampen**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 4 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Betriebsgerät für Halogenlampen" bezeichnet ein Betriebsgerät für Lampen, das die Netzspannung für Halogenlampen in eine besonders niedrige Spannung umwandelt.

### **Definition: Betriebsgerät für Lampen**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 20 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Betriebsgerät für Lampen" bezeichnet eine Einrichtung zwischen der Stromversorgung und einer oder mehreren Lampen, die eine den Betrieb der Lampe(n) betreffende Funktion bereitstellt, etwa die Umwandlung der Versorgungsspannung, die Strombegrenzung der Lampe(n) auf den erforderlichen Wert, die Bereitstellung der Zündspannung und des Vorheizstroms, die Verhütung eines Kaltstarts, die Korrektur des Leistungsfaktors oder die Verringerung der Funkstörung. Die Einrichtung kann für den Anschluss an andere Betriebsgeräte für Lampen ausgelegt sein, um diese Funktionen auszuführen. In diesem Begriff nicht enthalten sind

- » Steuergeräte,
- » Stromversorgungsgeräte, die die Netzspannung in eine andere Versorgungsspannung umwandeln und dafür ausgelegt sind, in ein und der selben Anlage sowohl Beleuchtungsprodukte als auch Produkte, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist, mit Strom zu versorgen.

### **Definition: Elektrisches Leuchtmittel**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 3 EU-Verordnung Nr. 1194/2012:

"Elektrisches Leuchtmittel" bezeichnet ein Produkt, das für den Betrieb mit Strom ausgelegt und für den Einsatz zur Beleuchtung bestimmt ist.

### **Definition: Endgültiger Eigentümer**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 29 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Endgültiger Eigentümer" bezeichnet die Person oder die Einrichtung, die Eigentümer eines Produkts während der Nutzungsphase des Lebenszyklus des Produkts ist, oder jede Person oder Einrichtung, die im Namen einer solchen Person oder Einrichtung handelt.

### **Definition: Endnutzer**

Definition gemäß Artikel 22 Nr. 28 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Endnutzer" bezeichnet eine natürliche Person, die eine elektrische Lampe oder eine Leuchte für Zwecke, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, kauft oder voraussichtlich kauft.

## **Definition: Entladungslampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 12 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Entladungslampe" bezeichnet eine Lampe, in der Licht direkt oder indirekt mittels einer elektrischen Entladung durch ein Gas, einen Metaldampf oder ein Gemisch verschiedener Gase und Dämpfe erzeugt wird.

## **Definition: Entladungslampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 10 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Entladungslampe" bezeichnet eine Lampe, in der Licht direkt oder indirekt mittels einer elektrischen Entladung durch ein Gas, einen Metaldampf oder ein Gemisch verschiedener Gase und Dämpfe erzeugt wird.

## **Definition: Externes Betriebsgerät für Lampen**

Definition gemäß Artikel 22 Nr. 12 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"externes Betriebsgerät für Lampen" bezeichnet ein nicht eingebautes Betriebsgerät für Lampen, das dafür ausgelegt ist, außerhalb des Gehäuses einer Lampe oder Leuchte installiert oder ohne eine dauerhafte Beschädigung der Lampe oder der Leuchte aus dem Gehäuse entfernt zu werden.

## **Definition: Glühlampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 9 EU-Verordnung Nr. 874/2012 sowie Artikel 2 Nr. 7 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Glühlampe" bezeichnet eine Lampe, bei der das Licht erzeugt wird, indem ein feiner Draht von einem ihn durchfließenden Strom zum Glühen gebracht wird. Der Draht wird von einer Hülle umschlossen, die mit einem den Glühvorgang beeinflussenden Gas gefüllt sein kann.

## **Definition: Händler**

Definition gemäß Artikel 2 g) EU-Richtlinie Nr. 2010/20:

"Händler" ist ein Einzelhändler oder jede andere Person, der Produkte an Endverbraucher verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt.

## **Definition: Haushaltslampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 3 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Haushaltslampe" bezeichnet eine Lampe, die zur Raumbelichtung im Haushalt bestimmt und keine Speziallampe ist.

## **Definition: Herkömmliche Glühlampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 10 EU-Verordnung Nr. 874/2012 sowie Artikel 2 Nr. 8 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Herkömmliche Glühlampe" bezeichnet eine Glühlampe, deren Glühfaden von einer evakuierten oder mit einem Inertgas gefüllten Hülle umschlossen ist.

## **Definition: Hochdruckentladungslampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 15 EU-Verordnung Nr. 874/2012 und Artikel 2 Nr. 16 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Hochdruckentladungslampe" bezeichnet eine Lampe mit elektrischer Entladung, in der der Lichtbogen durch die Wandtemperatur stabilisiert wird und der Bogen eine Kolbenwandladung von über 3 Watt pro Quadratcentimeter aufweist.

## **Definition: Inverkehrbringer**

Definition des "Inverkehrbringens" gemäß Artikel 2 i) EU-Richtlinie Nr. 2010/20:

"Händler" ist ein Einzelhändler oder jede andere Person, der Produkte an Endverbraucher verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt.

## **Definition: Kompaktleuchtstofflampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 25 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Kompaktleuchtstofflampe" bezeichnet eine Leuchtstofflampe, die alle zum Zünden und zum stabilen Betrieb der Lampe notwendigen Einrichtungen enthält.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 14 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Kompaktleuchtstofflampe" bezeichnet eine Einheit aus Leuchtstofflampe, Sockel und sämtlichen zum Zünden und zum stabilen Betrieb der Lampe notwendigen Zusatzeinrichtungen, die nicht ohne dauerhafte Beschädigung zerlegt werden kann.

## **Definition: Lampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 4 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Lampe" bezeichnet eine Einheit, deren Leistung unabhängig geprüft werden kann und die aus einer oder mehreren Lichtquellen besteht. Sie kann zusätzliche Einrichtungen einschließen, die für die Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung der Einheit oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts erforderlich ist, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 2 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Lampe" bezeichnet eine Einrichtung zur Erzeugung von (in der Regel sichtbarem) Licht; darin eingeschlossen sind alle zusätzlichen Einrichtungen für ihre Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird.

## **Definition: Lampen mit gebündeltem Licht**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 7 EU-Verordnung Nr. 874/2012 sowie Artikel 2 Nr. 5 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Lampe mit gebündeltem Licht" bezeichnet eine Lampe, die mindestens 80 % ihres Lichtstromes in einem Raumwinkel von  $\geq 2\pi$  sr (entspricht einem Kegel mit einem Winkel von  $120^\circ$ ) ausstrahlt.

## **Definition: Lampen mit ungebündeltem Licht**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 8 EU-Verordnung Nr. 874/2012 sowie Artikel 2 Nr. 6 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Lampe mit ungebündeltem Licht" bezeichnet eine Lampe, die keine Lampe mit gebündeltem Licht ist;

## **Definition: Lampenhalterung", "Lampenfassung**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 6 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Lampenhalterung" oder "Lampenfassung" bezeichnet eine Vorrichtung, die die Lampe hält, und zwar in der Regel, indem sie den Sockel aufnimmt; in diesem Fall dient sie auch zum Anschluss der Lampe an die Stromversorgung.

## **Definition: Lampensockel**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 5 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Lampensockel" bezeichnet den Teil einer Lampe, der über einen Lampenhalter oder einen Lampenstecker den Anschluss an die Stromversorgung ermöglicht und auch dazu dienen kann, die Lampe im Lampenhalter zu befestigen.

## **Definition: LED" oder "Leuchtdiode**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 16 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Leuchtdiode" oder "LED" bezeichnet eine Lichtquelle, die aus einem Halbleiterbauelement mit einem p-n-Übergang besteht. An diesem Übergang wird Licht emittiert, wenn er durch einen elektrischen Strom angeregt wird.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 17 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Leuchtdiode" oder "LED" bezeichnet ein Halbleiterbauelement, das an seinem p-n-Übergang Licht emittiert, wenn es durch einen elektrischen Strom angeregt wird.

## **Definition: LED-Lampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 19 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"LED-Lampe" bezeichnet eine Lampe mit einem oder mehreren LED-Modulen. Die Lampe kann über einen Sockel verfügen.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 18 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"LED-Lampe" bezeichnet eine Lampe, die eine oder mehrere LED enthält.

## **Definition: LED-Modul**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 18 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"LED-Modul" bezeichnet eine Baugruppe ohne Sockel, die mit einem oder mehreren LED Paketen auf einer Leiterplatte angeordnet ist. Die Baugruppe kann über elektrische, optische, mechanische und thermische Einrichtungen sowie ein Betriebsgerät verfügen.

## **Definition: LED-Paket**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 17 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"LED-Paket" bezeichnet eine aus einer oder mehreren Leuchtdioden bestehende Baugruppe. Die Baugruppe kann ein optisches Element sowie thermische, mechanische und elektrische Schnittstellen einschließen.

## **Definition: Leuchte**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 26 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Leuchte" bezeichnet ein Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfasst.

## **Definition: Leuchtstofflampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 13 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Leuchtstofflampe" bezeichnet eine mit Quecksilberdampf gefüllte Niederdruck-Entladungslampe, in der das Licht größtenteils von einer oder mehreren Schichten von Leuchtstoffen erzeugt wird, die durch die ultraviolette Strahlung der Entladung angeregt werden. Leuchtstofflampen können mit eingebautem Vorschaltgerät in Verkehr gebracht werden.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 11 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Leuchtstofflampe" bezeichnet eine mit Quecksilberdampf gefüllte Niederdruck-Entladungslampe, in der das Licht größtenteils von einer oder mehreren Schichten von Leuchtstoffen erzeugt wird, die durch die ultraviolette Strahlung der Entladung angeregt werden. Leuchtstofflampen werden mit oder ohne eingebautes Vorschaltgerät in Verkehr gebracht.

## **Definition: Leuchtstofflampe ohne eingebautes Vorschaltgerät**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 14 EU-Verordnung Nr. 874/2012 und Artikel 2 Nr. 15 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Leuchtstofflampe ohne eingebautes Vorschaltgerät" bezeichnet eine Einsockel- oder Zweisockel-Leuchtstofflampe ohne eingebautes Vorschaltgerät.

## **Definition: Lichtquelle**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 1 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Lichtquelle" bezeichnet eine Oberfläche oder ein Objekt, die bzw. das dafür ausgelegt ist, hauptsächlich sichtbares Licht auszusenden, das durch die Umwandlung von Energie erzeugt wird. Der Begriff "sichtbar" bezieht sich auf eine Wellenlänge von 380-780 nm.

## **Definition: Lichtstrom**

Definition gemäß Anhang I N1. 1 f) EG-Verordnung Nr. 244/2009:

Der "Lichtstrom" (?), das heißt eine vom Strahlungsfluss (Strahlungsleistung) durch Bewertung der Strahlung entsprechend der spektralen Empfindlichkeit des menschlichen Auges abgeleitete Menge, gemessen nach 100 Lampenbetriebsstunden.

## **Definition: Lieferant**

Definition gemäß Artikel 2 h) EU-Richtlinie Nr. 2010/20:

Der Ausdruck "Lieferant" bezeichnet den Hersteller oder dessen zugelassenen Vertreter in der Union oder den Importeur, der das Produkt in der Union in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. In Ermangelung dessen gilt jede natürliche oder juristische Person als Lieferant, die durch diese Richtlinie erfasste Produkte in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

## **Definition: Netzteil**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 13 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Netzteil" bezeichnet eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, Wechselstrom aus dem Netz in Gleichstrom oder in eine andere Art von Wechselstrom umzuwandeln.

## **Definition: Raumbelichtung im Haushalt**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 1 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Raumbelichtung im Haushalt" bezeichnet die alleinige oder zusätzliche Beleuchtung eines Raumes im Haushalt durch Ersatz oder Ergänzung des Tageslichts durch künstliches Licht zur Verbesserung der Sichtverhältnisse in diesem Raum.

## **Definition: Speziallampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 4 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Speziallampe" bezeichnet eine Lampe, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder laut der ihr beigefügten Produktinformation nicht zur Raumbelichtung im Haushalt geeignet ist.

## **Definition: Spezialprodukt**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 4 EU-Verordnung Nr. 1194/2012:

"Spezialprodukt" bezeichnet ein Produkt, das die von dieser Verordnung erfassten Techniken verwendet, jedoch wegen seiner in den technischen Unterlagen beschriebenen technischen Parameter für den Einsatz in Spezialanwendungen bestimmt ist.

Spezialanwendungen sind Anwendungen, die technische Parameter erfordern, die für die Beleuchtung normaler Szenen oder Objekte unter normalen Bedingungen nicht erforderlich sind. Es gibt folgende Arten:

- a) Anwendungen, bei denen der primäre Zweck des Lichts nicht die Beleuchtung ist, wie
- i) das Aussenden von Licht als Agens in chemischen oder biologischen Prozessen (z. B. Polymerisation,

ultraviolettes Licht, das zum Aushärten/Trocknen/ Härten verwendet wird, fotodynamische Therapie,

Gartenbau, Tierpflege, Insektenschutzmittel),

ii) die Bildaufnahme und die Bildprojektion (z. B. Foto-Blitzlichtgeräte, Fotokopierer, Video-Projektoren),

iii) die Wärmeerzeugung (z. B. Infrarotlampen),

iv) die Signalgebung (z. B. Lampen für die Verkehrsregelung oder für die Flugplatzbefeuerung);

b) Beleuchtungsanwendungen, bei denen

i) die Spektralverteilung des Lichts dazu dient, das Aussehen der beleuchteten Szene oder des beleuchteten Objekts zusätzlich zu ihrer Sichtbarmachung zu verändern (z. B. Beleuchtung ausgestellter Lebensmittel oder farbige Lampen gemäß der Definition in Anhang I Nummer 1), mit Ausnahme von Abweichungen der ähnlichen Farbtemperatur, oder bei denen

ii) die Spektralverteilung des Lichts zusätzlich zur Sichtbarmachung einer Szene oder eines Objekts für

Menschen an die spezifischen Erfordernisse einer besonderen technischen Ausrüstung (z. B. Studiobe-

leuchtung, Beleuchtung für Show-Effekte, Theaterbeleuchtung) angepasst wird, oder bei denen

iii) die beleuchtete Szene oder das beleuchtete Objekt einen besonderen Schutz vor den negativen Auswirkungen der Lichtquelle erfordert (z. B. Beleuchtung mit spezieller Filterung für lichtempfindliche Patienten oder lichtempfindliche Museumsexponate), oder bei denen

iv) eine Beleuchtung nur in Notsituationen erforderlich ist (z. B. Leuchten für die Notbeleuchtung oder Betriebsgeräte für die Notbeleuchtung), oder bei denen

v) die Leuchtmittel extremen physischen Bedingungen standhalten können müssen (z. B. Vibrationen oder

Temperaturen unter - 20 °C oder über 50 °C);

c) Produkte, in denen Leuchtmittel eingebaut sind, wobei ihr primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist und das Produkt für die Erfüllung seines primären Zwecks während der Nutzung auf die Zufuhr von Energie angewiesen ist (z. B. Kühlschränke, Nähmaschinen, Endoskope, Blutanalysegeräte);

## **Definition: Steuergerät**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 21 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Steuergerät" bezeichnet eine elektronische oder mechanische Einrichtung, die den Lichtstrom der Lampe auf andere Weise als durch das Stromrichten für die Lampe steuert oder überwacht, z. B. Zeitschaltuhren, Anwesenheitssensoren, Lichtsensoren und tageslichtabhängige Regelungseinrichtungen. Außerdem gelten Dimmer mit Phasentrennung auch als Steuergeräte.

## **Definition: Verkaufsstelle**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 27 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

Verkaufsstelle" bezeichnet einen physischen Ort, an dem das Produkt ausgestellt oder dem Endnutzer zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten wird.

## **Definition: Vorschaltgerät**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 23 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Vorschaltgerät" bezeichnet ein Betriebsgerät für Lampen, das zwischen der Stromquelle und einer oder mehreren Entladungslampen angeordnet ist und durch Induktivität, Kapazität oder eine Kombination von Induktivität und Kapazität hauptsächlich dazu dient, den Strom der Lampe(n) auf den erforderlichen Wert zu begrenzen.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 12 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Vorschaltgerät" bezeichnet eine Einrichtung, die in erster Linie zur Begrenzung des Stroms auf den für die Lampe(n) erforderlichen Wert dient, wenn sie zwischen der Stromquelle und einer oder mehreren Entladungslampen angeordnet ist. Ein Vorschaltgerät kann auch Einrichtungen zur Umwandlung der Versorgungsspannung, zur Lichtstromsteuerung, zur Korrektur des Leistungsfaktors sowie

- » allein oder kombiniert mit einer Einschaltvorrichtung
- » eine Einrichtung zur Herstellung der Bedingungen enthalten, die zum Einschalten der Lampe(n) notwendig sind.

Das Vorschaltgerät kann in die Lampe eingebaut oder von ihr getrennt sein.

### **Definition: Wolfram-Halogenglühlampe**

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 11 EU-Verordnung Nr. 874/2012:

"Wolfram-Halogenglühlampe" bezeichnet eine Glühlampe, deren Glühfaden aus Wolfram besteht und von einer mit Halogenen oder Halogenverbindungen gefüllten Hülle umschlossen ist. Sie können mit eingebautem Netzteil in Verkehr gebracht werden.

Definition gemäß Artikel 2 Nr. 9 EU-Verordnung Nr. 244/2009:

"Wolfram-Halogenglühlampe" bezeichnet eine Glühlampe, deren Glühfaden aus Wolfram besteht und von einer mit Halogenen oder Halogenverbindungen gefüllten Hülle umschlossen ist. Wolfram-Halogenglühlampen werden mit oder ohne eingebautes Netzteil in Verkehr gebracht.

# Impressum

## IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller  
Alter Messeplatz 2  
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.  
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: [info@it-recht-kanzlei.de](mailto:info@it-recht-kanzlei.de)

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

## Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,  
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.